
RUSSISCHES INSOLVENZRECHT



**BEITEN
BURKHARDT**

INHALT

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Insolvenzgründe	3
3. Einleitung des Insolvenzverfahrens	4
4. Ablauf des Insolvenzverfahrens	6
5. Wer ist der Insolvenzverwalter?	8
6. Aufsicht	10
7. Finanzielle Sanierung	13
8. Fremdverwaltung	15
9. Konkursverfahren	16
10. Vergleich	22
11. Rechte der Gläubiger	23
12. Insolvenzanfechtung	24
13. Haftung der kontrollierenden Personen	26
14. Besonderheiten der Insolvenz von natürlichen Personen	32
15. Grenzüberschreitende Insolvenz	36
Autoren	39

Die vorliegende Broschüre beschreibt wesentliche Regelungen des russischen Insolvenzrechts. Sie enthält allgemeine Informationen darüber, wie ein Insolvenzverfahren in Russland abläuft, unter welchen Voraussetzungen es eingeleitet werden kann, in welche Etappen es sich gliedert und welche wesentlichen Einschränkungen für den Insolvenzschuldner gelten. Diese Informationen sind für ausländische Investoren wichtig, die Forderungen gegenüber russischen Gesellschaften in einem Insolvenzverfahren geltend machen. Sie sind sowohl für Unternehmen von Bedeutung, die mit der Insolvenz ihres Geschäftspartners konfrontiert sind, als auch für Unternehmen, die gerade erst in Russland tätig werden wollen.

1. Rechtsgrundlagen

Das russische Insolvenzrecht wurde nach dem Zerfall der UdSSR komplett neu gestaltet. Wichtigste Rechtsgrundlage für die Regelung von Insolvenzfragen ist in Russland das Insolvenzgesetz von 2002 (Föderales Gesetz Nr. 127-FS „Über die Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)“ vom 26. Oktober 2002 – nachfolgend „**InsG**“). Es wurde seit dem Inkrafttreten mehrfach geändert und ergänzt. Weitere Regelungen zum Insolvenzverfahren sind enthalten:

- im Zivilgesetzbuch (nachfolgend „**ZGB RF**“),
- in der Arbitrageprozessordnung sowie
- im Gesetz über das Vollstreckungsverfahren.

Die Beteiligung staatlicher Organe am Insolvenzverfahren wird außerdem durch die Regierungsverordnung Nr. 257 „Über die Sicherung der Interessen der Russischen Föderation als Gläubiger in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Insolvenz und bei Insolvenzverfahren“ vom 29. Mai 2004 geregelt.

2. Insolvenzgründe

Das Insolvenzverfahren kann gegen eine juristische Person eingeleitet werden, wenn kumulativ folgende drei Bedingungen vorliegen:

- der Schuldner ist nicht in der Lage, die Geldforderungen seiner Gläubiger zu erfüllen. Das können sowohl Forderungen auf Geldzahlung (etwa aus Geschäften), als auch Forderungen auf Zahlung von Abfindungen und/oder Gehältern von Personen, die eine Arbeitstätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrags ausüben oder ausgeübt haben, sowie Forderungen des Staates auf Pflichtzahlungen (Steuern, Strafen usw.) sein;

- der Schuldner ist über drei Monate in Verzug (gerechnet ab Fälligkeit);
- die Summe der Geldforderungen beträgt mindestens RUB 300.000.

3. Einleitung eines Insolvenzverfahrens

Insolvenzverfahren für juristische Personen und Einzelunternehmer in der Russischen Föderation werden vor (staatlichen) Arbitragegerichten verhandelt.

Das Verfahren wird durch einen Antrag auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners bei einem (staatlichen) Arbitragegericht am Sitz des Schuldners initiiert.

Die Insolvenz kann durch folgende Personen beantragt werden:

- Gläubiger,
- Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Schuldners, wenn sie Anspruch auf Zahlung einer Abfindung und/oder von Gehalt haben,
- zuständige staatliche Behörden oder
- Schuldner (Eigenantrag).

3.1 GLÄUBIGERANTRAG, ANTRAG EINES ARBEITNEHMERS ODER EHEMALIGEN ARBEITNEHMERS DES SCHULDNERS

Ein Gläubigerantrag bzw. Antrag eines Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers des Schuldners ist nur zulässig, wenn eine in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung über die Gläubigerforderung vorliegt. Der Gläubiger muss also vor dem Insolvenzantrag zunächst seine Forderung gerichtlich einklagen und ein Urteil erwirken. Damit soll verhindert werden, dass Gläubiger das Antragsrecht missbrauchen¹.

Seit dem 1. Januar 2018 ist ein Gläubiger, Schuldner, Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter eines Schuldners nur dann berechtigt, bei einem Gericht einen Antrag auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners zu stellen, wenn er dies vorab angekündigt hat. Diese Ankündigung ist mindestens 15 Tage vor der Antragstellung beim Arbitragegericht im „Einheitlichen föderalen Register der Angaben über die Fakten der Tätigkeit juristischer Personen“² zu veröffentlichen. Ohne Ankündigung wird der Antrag nicht bearbeitet³.

¹ Diese Regel gilt nicht für Kreditinstitute; sie können einen Insolvenzantrag stellen, sobald die Insolvenzgründe beim Schuldner vorliegen.

² <https://fedresurs.ru/>.

³ Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 12. März 2019 in der Sache Nr. A11-10011/2018.

Liegt nur die Entscheidung eines ausländischen staatlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts vor, so ist vor Antragstellung eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung in Russland einzuholen.

3.2 ANTRAG EINER STAATLICHEN BEHÖRDE

Im Namen des Staates werden Insolvenzanträge von der dafür zuständigen Behörde eingereicht. Dies ist der „Föderale Steuerdienst“ (nachfolgend „zuständige staatliche Behörde“). Andere Behörden benachrichtigen diese Behörde im Fall von Außenständen gegenüber dem Schuldner.

Der Insolvenzantrag kann beim Vorliegen folgender Verbindlichkeiten gestellt werden:

- Geldverbindlichkeiten (etwa aus Rechtsgeschäften): Es gilt das übliche Verfahren für alle Gläubiger, es muss also eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegen;
- Pflichtzahlungen (Steuern, Strafen usw.): Diese müssen durch die Entscheidung eines Gerichts oder durch einen Beschluss eines Steuer- oder Zollorgans über die (zwangsweise) Eintreibung bestätigt werden. Das Recht zur Antragsstellung entsteht, wenn nach Ablauf von 30 Tagen keine Zahlung erfolgt ist.

3.3 EIGENANTRAG DES SCHULDNERS

Der Schuldner kann selbst einen Antrag (Eigenantrag) stellen. Dies kann freiwillig erfolgen; in manchen Fällen besteht dazu aber auch eine Pflicht.

Der Schuldner kann beim Arbitragegericht einen Insolvenzantrag stellen, wenn die Zahlungsunfähigkeit in absehbarer Zeit eintreten kann. Dann liegen die o.g. Insolvenzgründe noch nicht vor, aufgrund der Umstände ist aber mit dem baldigen Eintritt solcher Gründe zu rechnen. Dies kann etwa eine Gerichtsentscheidung sein, die den Schuldner zu einer ihn überfordernden Zahlung verpflichtet und deren Rechtskraft die Zahlungsunfähigkeit auslösen wird.

Der Schuldner ist in folgenden Fällen verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen:

- wenn die Erfüllung der Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger die Erfüllung seiner Geldverbindlichkeiten den anderen Gläubigern gegenüber unmöglich macht;
- wenn das zuständige Organ (für Einheitsunternehmen das vom Eigentümer bevollmächtigte Organ, für sonstige Gesellschaften das zur Entscheidung über die Liquidation ermächtigte Organ) die Stellung eines Insolvenzantrags beschließt;
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners seine Betriebstätigkeit erheblich erschweren oder unmöglich machen;

- wenn der Schuldner zahlungsunfähig (Einstellung der Erfüllung eines Teils seiner Geldverbindlichkeiten oder Pflichtzahlungen aus Geldmangel) oder überschuldet (die Geldverbindlichkeiten und Pflichtzahlungen übersteigen den Wert der Aktiva) ist;
- wenn der Schuldner Verbindlichkeiten aus Abfindungs- und Gehaltszahlungen sowie aus anderen Zahlungen hat, die einem (ehemaligen) Arbeitnehmer nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften zustehen und er diese wegen nicht ausreichender Geldmittel nicht innerhalb von längstens drei Monaten tilgen kann;
- wenn im Rahmen des Liquidationsverfahrens die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung festgestellt wird (die Verpflichtung, den Insolvenzantrag zu stellen, trifft dann die Liquidationskommission).

Der Insolvenzantrag ist dann spätestens einen Monat nach Eintritt der jeweiligen Umstände zu stellen. Bei der Stellung eines Insolvenzantrages ist äußerste Vorsicht geboten. Das Gesetz sieht sowohl für die verspätete als auch für die unbegründete Antragstellung eine Haftung des Antragstellers vor⁴.

4. Ablauf des Insolvenzverfahrens

Im Rahmen der Insolvenz durchläuft der Schuldner in der Regel verschiedene Verfahrensabschnitte, für die jeweils eigene Regelungen und Einschränkungen gelten (etwa für die Betriebstätigkeit des Schuldners oder die Befugnisse seiner Exekutivorgane). Das Insolvenzverfahren beginnt nach Antragstellung durch gerichtliche Entscheidung. Dabei kennt das Gesetz folgende Verfahrensabschnitte:

- Aufsichtsverfahren⁵,
- finanzielle Sanierung,
- Fremdverwaltung,
- Konkursverfahren,
- Vergleich⁶.

⁴ Siehe Teil 13 der Broschüre.

⁵ Das Aufsichtsverfahren ähnelt dem Verfahren der vorläufigen Insolvenzverwaltung im deutschen Recht.

⁶ Schuldner und (alle) Gläubiger können zu jedem Zeitpunkt im Verfahren einen Vergleich schließen und damit die Einstellung des Insolvenzverfahrens bewirken. Das Verfahren zum Abschluss eines solchen Vergleichs unterliegt einer eigenen Regelung.

In der Regel ist nur das erste Verfahren zwingend: Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens werden die finanzielle Lage des Schuldners und Möglichkeiten zur Sanierung geprüft. Je nach Ergebnis wird sodann über den Übergang zu den weiteren Verfahren entschieden. Fehlen Ansätze für eine finanzielle Sanierung oder Fremdverwaltung, wird das Konkursverfahren angeordnet. Es dient der Verwertung des schuldnerischen Vermögens und der Verteilung des Erlöses unter den Gläubigern. Der Schuldner wird für insolvent erklärt und liquidiert.

Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren gibt es für folgende Subjekte:

- Schuldner im Liquidationsverfahren,
- einen Schuldner, der seine Tätigkeit tatsächlich eingestellt hat, abwesend und dessen Aufenthalt nicht feststellbar ist,
- spezialisierte Gesellschaften und Hypothekenagenten⁷.

Im vereinfachten Insolvenzverfahren finden finanzielle Sanierung und Fremdverwaltung keine Anwendung. Wird im Liquidationsverfahren festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger nicht vollständig erfüllt werden können, folgt sogleich das Konkursverfahren.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Gesellschaft wird in das im Internet⁸ zugängliche „Einheitliche Föderale Register der Angaben über die Insolvenz“ eingetragen und in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht⁹.

⁷ Der rechtliche Status von spezialisierten Gesellschaften ist durch Abschnitt II Kapitel 3.1 des Föderalen Gesetzes Nr. 39-FS „Über den Wertpapiermarkt“ vom 22. April 1996 bestimmt. Spezialisierte Gesellschaften sind eine spezialisierte Finanzgesellschaft und eine spezialisierte Projektfinanzierungsgesellschaft. Der Status eines Hypothekenagenten ist durch das Föderale Gesetz Nr. 152 „Über Hypothekenwertpapiere“ vom 11. November 2003 geregelt.

⁸ <https://bankrot.fedresurs.ru>.

⁹ Derzeit ist das die Zeitung „Kommersant“, <http://www.kommersant.ru/bankruptcy>.

5. Wer ist der Insolvenzverwalter?

Der Insolvenzverwalter ist an sämtlichen Phasen des Insolvenzverfahrens beteiligt und spielt eine entscheidende Rolle für den Erfolg des Verfahrens. Der Insolvenzverwalter ist eine natürliche Person mit spezieller Ausbildung, die zudem eine staatliche Prüfung abgelegt hat. Alle Insolvenzverwalter sind Mitglieder nichtstaatlicher Berufsgemeinschaften von Insolvenzverwaltern (sog. Selbstregulierungsorganisationen).

Der Insolvenzverwalter muss bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen. Zusätzlich können die Selbstregulierungsorganisationen weitere Anforderungen an Kompetenz und Unabhängigkeit aufstellen¹⁰. Schließlich können ein Gläubiger oder eine zuständige staatliche Behörde als Antragsteller das Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen verlangen:

- Hochschulabschluss in Jura oder Wirtschaft oder eine Ausbildung im Tätigkeitsbereich des Schuldners,
- Erfahrung in leitender Position in der entsprechenden Wirtschaftsbranche,
- Erfahrung als Insolvenzverwalter (Durchführung einer bestimmten Anzahl von Verfahren).

Zu den grundlegenden Pflichten des Insolvenzverwalters zählen u. a.:

- Feststellung der Gläubiger und Führung des Registers der Gläubigerforderungen,
- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz des Schuldnervermögens,
- Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen,
- Analyse der finanziellen Lage des Schuldners und der Ergebnisse seiner Tätigkeit,
- Ermittlung von Merkmale der vorsätzlichen und fiktiven Insolvenz und entsprechende Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten,
- Information der Gläubiger über Geschäfte und Handlungen der Verwaltungsorgane des Schuldners.

¹⁰ Nach aktuellen Erläuterungen darf vorläufiger Verwalter niemand sein, der von einem mit dem Schuldner verbundenen Gläubiger vorgeschlagen wurde. Gleiches gilt, wenn der Kandidat und die Selbstregulierungsorganisation durch eine Person vorgeschlagen wurden, die auch ohne formale Verbundenheit die Möglichkeit hat, dem Schuldner verbindliche Anweisungen zu erteilen oder dessen Handlungen auf andere Weise zu bestimmen (Zusatz zum Überblick über die Rechtsprechung zu Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligung der zuständigen Behörden an Insolvenzverfahren und den in diesen Verfahren anwendbaren Vorgehensweisen, bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 26. Dezember 2018).

Bezeichnung, Rolle und Befugnisse sind je nach Stufe des Insolvenzverfahrens unterschiedlich:

- während der Aufsicht – vorläufiger Verwalter,
- während der finanziellen Sanierung – administrativer Verwalter,
- während der Fremdverwaltung – Fremdverwalter,
- während des Konkursverfahrens – Konkursverwalter.

Bei der Aufsicht und der finanziellen Sanierung nimmt der Insolvenzverwalter hauptsächlich Kontroll- und Aufsichtsfunktionen wahr, ohne den Geschäftsführer des Schuldners zu ersetzen. Bei der Fremdverwaltung und im Konkursverfahren werden hingegen die Befugnisse der bisherigen Geschäftsführung aufgehoben und gehen auf den Verwalter über.

Der Insolvenzverwalter wird vom Arbitragegericht für das jeweilige Insolvenzverfahren bestellt. Dabei kann ein und dieselbe Person in den verschiedenen Phasen tätig sein.

Der Insolvenzverwalter erhält eine Vergütung. Außerdem werden ihm Aufwendungen aus der Tätigkeit erstattet. Beides wird vorrangig aus der Insolvenzmasse gezahlt.

Erfüllt der Verwalter seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so drohen ihm folgende Sanktionen:

- Entlassung auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder der Selbstregulierungsorganisation,
- Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Form einer Verwarnung, Geldbuße oder eines Berufsverbots,
- Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) gegenüber dem Schuldner, den Gläubigern, Dritten und in bestimmten Fällen auch gegenüber der Selbstregulierungsorganisation.

Die Tätigkeit der Selbstregulierungsorganisationen und der Insolvenzverwalter überwacht der „Föderale Dienst für staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie“ (Rosreestr)¹¹. Er kann ebenfalls Sanktionen aussprechen.

Für Schäden gegenüber den am Insolvenzverfahren beteiligten Personen sowie Dritten muss der Insolvenzverwalter zwingend eine Haftpflichtversicherung abschließen.

¹¹ <https://rosreestr.ru/site/>.

6. Aufsicht

Die Aufsicht stellt die erste Phase des Insolvenzverfahrens dar. Ihr Zweck ist es, die finanzielle Lage des Schuldners zu analysieren, sein Vermögen zu sichern, die Gläubigerforderungen zu ermitteln (sämtliche Forderungen werden in ein besonderes Register eingetragen) und die erste Gläubigerversammlung durchzuführen, in welcher über die nächste Phase des Insolvenzverfahrens entschieden wird. Die Aufsicht wird durch das Arbitragegericht per Beschluss angeordnet, wenn der Insolvenzantrag begründet ist. Die Aufsicht darf höchstens sieben Monate dauern.

6.1 FOLGEN DER ANORDNUNG DER AUFSICHT

Nach Anordnung der Aufsicht dürfen sämtliche Forderungen der Gläubiger (Geldforderungen und Forderungen aus Pflichtzahlungen (Steuern, Geldstrafen etc.)) nur noch im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Dabei kann gegen die Forderung Widerspruch erhoben werden, insbesondere durch andere Gläubiger, den Insolvenzverwalter oder Vertreter der Gesellschafter des Schuldners. Wird festgestellt, dass die Forderung begründet ist, wird sie vom Gericht in das Register der Gläubigerforderungen aufgenommen. Die Anmeldung der Forderungen in dieser Verfahrensphase muss der Gläubiger dem Arbitragegericht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Veröffentlichung der Anordnung der Aufsicht vornehmen. Die Frist umfasst auch arbeitsfreie Tage; eine Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist vom Gesetz nicht vorgesehen¹². Die Fristversäumung führt zu einem Verbot der Teilnahme an der ersten Gläubigerversammlung.

Die nach Ablauf der Frist geltend gemachten Forderungen werden vom Gericht erst nach der Einleitung der auf die Aufsicht folgenden Verfahrensphase geprüft.

Zur Sicherung des Schuldnervermögens können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden; Vollstreckungsverfahren werden vorläufig eingestellt. Aufrechnung, Dividendenausschüttungen und Gewinnverteilungen, der Erwerb eigener Aktien durch den Schuldner sowie die Auszahlung des tatsächlichen Wertes von Geschäftsanteilen bei Austritt aus der Schuldnergesellschaft sind untersagt.

Folgende Geschäfte dürfen von dem Schuldner nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters vorgenommen werden:

- Rechtsgeschäfte über mehr als 5 Prozent des Bilanzwertes der Aktiva bei Anordnung der Aufsicht,

¹² Vgl. Pkt. 2 des Informationsschreibens des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts vom 26. Juli 2005 Nr. 93 „Über einige Fragen, die mit der Berechnung einzelner Fristen in Insolvenzverfahren verbunden sind“.

- Rechtsgeschäfte zur Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien, zur Abtretung von Forderungen, der Übertragung von Verbindlichkeiten sowie zur Einrichtung einer Treuhandverwaltung über das Schuldnervermögen.

Die Verwaltungsorgane des Schuldners dürfen folgende Beschlüsse nicht mehr fassen:

- Umwandlung (Fusion, Anschluss, Aufteilung, Aussonderung bzw. Formwechsel) bzw. Liquidation des Schuldners,
- Gründung juristischer Personen oder Beteiligung des Schuldners an anderen juristischen Personen,
- Gründung von Filialen bzw. Repräsentanzen,
- Dividendenausschüttung bzw. die Verteilung des Gewinns unter den Gesellschaftern,
- Platzierung von Obligationen und anderen Emissionswertpapieren, ausgenommen Aktien,
- Austritt von Gesellschaftern des Schuldners, über den Kauf eigener Aktien,
- Beteiligung an Assoziationen, Verbänden, Holdinggesellschaften, Finanz- und Industriegruppen und sonstigen Vereinigungen juristischer Personen,
- Verträge zur Gründung einfacher Genossenschaften.

6.2 VERWALTUNG DES SCHULDNERS

Dem Geschäftsführer und anderen Verwaltungsorganen des Schuldners wird die Geschäftsführung nicht entzogen, allerdings bedürfen bestimmte Geschäfte nunmehr der Zustimmung des vorläufigen Verwalters.

Die Funktionen des vorläufigen Verwalters sind vielseitig und wichtig. So umfassen seine Befugnisse folgendes:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit des schuldnerischen Vermögens,
- Analyse der finanziellen Lage des Schuldners (Prüfung, ob eine Sanierung möglich ist und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht),
- Ermittlung der Gläubiger sowie deren Benachrichtigung über die Verfahrenseröffnung,
- Widerspruch gegen Gläubigerforderungen,
- Führung des Gläubigerregisters,

- Prüfung der Rechtsgeschäfte des Schuldners, Erstellung eines Gutachtens zur Möglichkeit der Insolvenzanfechtung,
- Einberufung und Durchführung der ersten Gläubigerversammlung.

Der vorläufige Verwalter kontrolliert zudem die Tätigkeit des Geschäftsführers des Schuldners. Sollte dieser gegen das Insolvenzrecht verstoßen, kann er vom Arbitragegericht auf Antrag der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen abberufen werden. Damit der vorläufige Verwalter die Kontrolle behält und weitere Aufgaben erfüllen kann, sind die Verwaltungsorgane des Schuldners gesetzlich verpflichtet, ihm auf Antrag beliebige Informationen zur Tätigkeit des Schuldners zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, ihm ein Verzeichnis des Schuldnervermögens, Buchführungs- und sonstige Unterlagen vorzulegen, die über die wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners in den letzten drei Jahren vor Insolvenzeröffnung Auskunft geben. Der vorläufige Verwalter ist vom Geschäftsführer monatlich über sämtliche Änderungen im Vermögen zu informieren.

Aufgrund der ermittelten finanziellen Lage des Schuldners (insbesondere der Bestandsaufnahme seines Vermögens) erstellt der vorläufige Verwalter eine Stellungnahme zur Möglichkeit der Sanierung und schlägt ein Insolvenzverfahren vor. Der Beschluss über das weitere Insolvenzverfahren wird auf der ersten Gläubigerversammlung gefasst, deren Datum der Interimsverwalter bestimmt.

6.3 AUFHEBUNG DER AUFSICHT

Aufgrund der vom vorläufigen Verwalter zusammengetragenen Informationen zur finanziellen Lage des Schuldners entscheidet die erste Gläubigerversammlung über das weitere Schicksal des Schuldners. Je nach Einschätzung der Sanierungsmöglichkeiten können auf der ersten Versammlung folgende Beschlüsse gefasst werden:

- Einleitung der finanziellen Sanierung,
- Einleitung der Fremdverwaltung,
- Antrag auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und Eröffnung des Konkursverfahrens.

Auf Grundlage des Beschlusses der ersten Gläubigerversammlung ordnet das Gericht die finanzielle Sanierung bzw. die Fremdverwaltung an oder stellt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest und eröffnet das Konkursverfahren. Möglich ist auch die gerichtliche Einstellung des Insolvenzverfahrens (wenn die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiederhergestellt wurde oder ein Vergleich zustande kam).

7. Finanzielle Sanierung

Die finanzielle Sanierung ist ein Verfahren, mit dem die Zahlungsfähigkeit des Schuldners unter Begleichung seiner Verbindlichkeiten gemäß einem Zeitplan wiederhergestellt wird.

Das Wesen der finanziellen Sanierung besteht darin, dass der Schuldner, seine Gesellschafter oder ein Dritter der Gläubigerversammlung einen Plan der finanziellen Sanierung und einen Zeitplan der Begleichung der Verbindlichkeiten vorlegt, in dem das Verfahren und die Fristen zur Begleichung sämtlicher Gläubigerforderungen festgelegt sind. Die maximale Frist der finanziellen Sanierung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Wendet sich ein Dritter an die Gläubigerversammlung, muss er neben dem Plan zusätzlich eine Sicherheit für die Erfüllung der Schuldnerverbindlichkeiten gemäß dem Zeitplan vorlegen. Sollte der Schuldner den Zeitplan nicht einhalten, werden die Gläubigerforderungen aus der Sicherheit befriedigt.

Wenn die Gläubigerversammlung den Zeitplan bestätigt, ordnet das Arbitragegericht die finanzielle Sanierung an und bestellt einen administrativen Verwalter.

7.1 FOLGEN DER ANORDNUNG DER FINANZIELLEN SANIERUNG

Nach Anordnung der finanziellen Sanierung durch das Gericht werden Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt und früher angeordnete Sicherungsmaßnahmen aufgehoben. Dividendenausschüttungen sowie eine Umwandlung (Reorganisation) des Schuldners ohne die Zustimmung der Gläubiger und der Personen, die diese Sicherung gestellt haben, sind untersagt. Gläubigerforderungen gegen den Schuldner dürfen erst nach ihrer gerichtlichen Überprüfung geltend gemacht werden.

Darüber hinaus ist der Schuldner nicht berechtigt ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung:

- Rechtsgeschäfte (auch mehrere verbundene Geschäfte) vorzunehmen, an deren Abschluss er interessiert ist,
- Rechtsgeschäfte zum Erwerb/zur Veräußerung von Vermögen vorzunehmen, deren Wert mehr als 5 Prozent des Bilanzwertes der Aktiva des Schuldners beträgt,
- Darlehen und Kredite zu gewähren,
- Bürgschaften und Garantien zu erteilen,
- sein Vermögen in Treuhandverwaltung zu übergeben.

Außerdem ist der Schuldner nicht berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger und der Sicherheiten gewährenden Dritten, Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzung, Anschluss, Aufteilung, Aussonderung bzw. Formwechsel) zu beschließen.

Ohne Zustimmung des administrativen Verwalters ist der Schuldner nicht berechtigt:

- Geschäfte zum Erwerb oder zur Veräußerung seines Vermögens (ausgenommen die Veräußerung selbst hergestellter Erzeugnisse) abzuschließen,
- Forderungsrechte abzutreten oder Schulden zu übertragen,
- Geschäfte vorzunehmen, welche die Kreditverbindlichkeiten um mehr als 5 Prozent der Gläubigerforderungen erhöhen,
- Darlehen und Kredite in Anspruch zu nehmen.

7.2 VERWALTUNG DES SCHULDNERS

Dem Geschäftsführer und anderen Verwaltungsorganen des Schuldners wird die Verwaltungsbefugnis nicht entzogen, jedoch bedarf es für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Schuldners verringern oder verringern können, einer Zustimmung der Gläubigerversammlung oder des administrativen Verwalters.

Zum administrativen Verwalter bestellt das Arbitragegericht in der Regel dieselbe Person, die in der Aufsicht als vorläufiger Verwalter tätig war. Der administrative Verwalter übt in der finanziellen Sanierung insbesondere Kontrollfunktionen aus.

Er ist verpflichtet:

- das Register der Gläubigerforderungen zu führen,
- die Einhaltung des Zeitplans zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu überwachen,
- Gläubigerversammlungen einzuberufen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

Der administrative Verwalter ist berechtigt:

- Rechtsgeschäfte des Schuldners zu genehmigen, falls dies erforderlich ist;
- vom Geschäftsführer des Schuldners Informationen zur laufenden Tätigkeit des Schuldners einzuholen;

- bei Gericht Anträge auf Maßnahmen zur Sicherung der Unversehrtheit des Schuldnervermögens zu stellen;
- bei Gericht die Unwirksamkeit von vom Schuldner unter Verstoß gegen das Gesetz abgeschlossenen Geschäften zu erwirken.

7.3 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Am Ende der Frist der finanziellen Sanierung ist der Schuldner verpflichtet, einen Bericht über die Erfüllung des Zeitplans zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu erstellen. Der administrative Verwalter überprüft den Bericht und erstellt ein Gutachten über die Einhaltung des Zeitplans.

Auf Grundlage des Berichts und des Gutachtens erlässt das Gericht einen der folgenden Rechtsakte:

- Einstellung des Insolvenzverfahrens (wenn keine offenen Verbindlichkeiten vorhanden sind);
- Anordnung der Fremdverwaltung (wenn die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners auf diesem Wege möglich erscheint);
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und Eröffnung des Konkursverfahrens (wenn die Sanierung des Schuldners nicht mehr möglich ist).

8. Fremdverwaltung

Die Fremdverwaltung wird angeordnet, wenn es möglich erscheint auf diesem Wege die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Im Unterschied zur finanziellen Sanierung wird aber die Verwaltung des Schuldners einem Dritten – Fremdverwalter – übertragen. Die Außenverwaltung wird für eine Dauer von bis zu 18 Monaten angeordnet. In bestimmten Fällen kann sie um bis zu sechs Monate verlängert werden.

8.1 FOLGEN DER ANORDNUNG DER FREMDVERWALTUNG

Mit Anordnung der Außenverwaltung enden die Befugnisse des Geschäftsführers des Schuldners und gehen auf den Fremdverwalter über.

Vermögensrechtliche Folgen:

- Es gilt ein Moratorium für die Befriedigung von Gläubigerforderungen (Geldverbindlichkeiten und Leistung von Pflichtzahlungen, nicht aber laufende Zahlungen¹³). Diese Forderungen können nur noch im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden.
- Bereits getroffene Maßnahmen zur Sicherung von Gläubigerforderungen werden aufgehoben. Neue Sicherungsmaßnahmen können ausschließlich im Rahmen des Insolvenzverfahrens angeordnet werden.
- Großgeschäfte¹⁴, und Geschäfte, an deren Vornahme ein Interesse besteht¹⁵, können nur noch mit Zustimmung der Gläubiger abgeschlossen werden.
- Rechtsgeschäfte zur Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, zur Erteilung von Bürgschaften oder Garantien, zur Abtretung von Forderungen, zur Schuldübertragung, der Veräußerung oder dem Erwerb von Aktien oder Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften, oder die die Anordnung von Treuhandverwaltung nach sich ziehen können, darf der Fremdverwalter nur nach Abstimmung mit den Gläubigern vornehmen. Ohne Zustimmung können diese Geschäfte abgeschlossen werden, wenn die Möglichkeit und die Bedingungen ihres Abschlusses im Plan der Fremdverwaltung vorgesehen sind.
- Übersteigen die nach Anordnung der Fremdverwaltung entstandenen Geldverbindlichkeiten die Höhe der Forderungen im Register um 20 Prozent, dürfen Geschäfte, die zu weiteren Verbindlichkeiten des Schuldners führen, vom Fremdverwalter nur mit Zustimmung der Gläubiger vorgenommen werden. Ohne Zustimmung können diese Geschäfte lediglich abgeschlossen werden, wenn sie im Plan der Fremdverwaltung vorgesehen sind.

¹³ Forderungen, deren Rechtsgrund erst nach Annahme des Insolvenzantrags durch das Gericht entstanden ist.

¹⁴ Ein oder mehrere zusammenhängende Rechtsgeschäfte über Vermögen, dessen Bilanzwert mehr als 10 Prozent des Bilanzwertes der Aktiva des Schuldners am letzten Berichtsdatum vor dem Datum des Abschlusses dieses Rechtsgeschäfts beträgt.

¹⁵ Geschäfte, deren eine Partei Personen sind, die mit dem Fremdverwalter, dem Konkursverwalter oder dem Schuldner verbunden sind. Der Begriff der Interessiertheit und Verbundenheit findet sich in Artikel 19 des Insolvenzgesetzes sowie in Artikel 4 des Gesetzes der RSFSR Nr. 948-1 „Über den Wettbewerb und die Beschränkung der monopolistischen Tätigkeit auf den Warenmärkten“ vom 22. März 1991.

8.2 VERWALTUNG DES SCHULDNERS

Der Fremdverwalter nimmt anstelle des Geschäftsführers die volle Verwaltungsbefugnis wahr. Insbesondere übt der Außenverwalter folgende Funktionen aus:

- er erarbeitet den sog. Plan für die Fremdverwaltung¹⁶ und legt diesen der Gläubigerversammlung zur Bestätigung vor; er berichtet der Gläubigerversammlung über die Planumsetzung;
- er verwaltet das Vermögen des Schuldners und verfügt darüber gemäß dem Plan der Fremdverwaltung (unter Berücksichtigung der o.g. Beschränkungen);
- er inventarisiert das Vermögen;
- er führt die Bücher des Schuldners, kümmert sich um Finanzunterlagen und statistische Erfassung sowie die Buchhaltung des Schuldners;
- er macht im Namen des Schuldners vor Gericht die Unwirksamkeit von Geschäften und Beschlüssen des Schuldners geltend und erklärt den Rücktritt¹⁷ von Verträgen und sonstigen Geschäften des Schuldners, welche die Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit behindern;
- er schließt Vergleiche im Namen des Schuldners ab;
- er ergreift Maßnahmen zur Eintreibung der Forderungen des Schuldners;
- er führt das Register der Gläubigerforderungen und erhebt ggf. Widerspruch gegen geltend gemachte Gläubigerforderungen.

¹⁶ Der Plan der Fremdverwaltung wird vom Fremdverwalter erstellt und der Gläubigerversammlung spätestens einen Monat nach seiner Bestellung vorgelegt. Dieser Plan enthält Maßnahmen zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Bedingungen und das Verfahren der Durchführung dieser Maßnahmen, die Kosten ihrer Durchführung und sonstige Ausgaben des Schuldners. Als Maßnahmen sind insbesondere vorgesehen: Umstellung der Produktion, Schließung unrentabler Betriebe, Eintreibung von Forderungen, Veräußerung eines Teils des Vermögens oder des Betriebes, Abtretung von Schuldnerforderungen, Erfüllung von Verbindlichkeiten des Schuldners (Einheitsunternehmens) durch die Eigentümer oder einen Dritten, Kapitalerhöhung, Ersatz der Aktiva. Der Plan der Fremdverwaltung muss eine Frist für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit enthalten und die Möglichkeit zur Wiederherstellung innerhalb dieser Frist begründen.

¹⁷ Der Rücktritt von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften ist innerhalb von drei Monaten nach der Einführung der Fremdverwaltung möglich. Der Rücktritt darf ausschließlich für Geschäfte erklärt werden, die von den Parteien ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden, soweit diese Geschäfte die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit behindern bzw. die Erfüllung dieser Geschäfte Verluste für den Schuldner nach sich zieht. Die Vertragspartei, gegenüber welcher der Rücktritt erklärt wurde, ist berechtigt, vom Schuldner die Erstattung von Verlusten wegen des Rücktritts zu verlangen.

Die Verwaltungsorgane des Schuldners behalten das Recht, bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlüsse zu fassen, insbesondere über die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft durch Platzierung neuer Aktien, über einen Antrag auf Aufnahme einer zusätzlichen Aktienemission in den Plan der Fremdverwaltung an die Gläubigerversammlung, über die Beantragung der Veräußerung des Schuldnerunternehmens und über den Austausch von Aktiva des Schuldners.

8.3 EINSTELLUNG DER FREMDVERWALTUNG

Der Fremdverwalter legt der Gläubigerversammlung einen Bericht zur Erörterung vor. Diese trifft sodann einen der folgenden Beschlüsse:

- Aufhebung der Fremdverwaltung wegen Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners und Beginn der Abrechnung mit den Gläubigern,
- Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Befriedigung sämtlicher Gläubigerforderungen gemäß dem Register der Gläubigerforderungen,
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und Eröffnung des Konkursverfahrens,
- Abschluss eines Vergleichs.

Der Bericht des Fremdverwalters bzw. der Beschluss der Gläubigerversammlung müssen vom Gericht bestätigt werden. Bei Verweigerung entscheidet das Gericht über das weitere Schicksal des Schuldners.

9. Konkursverfahren

Das Konkursverfahren dient der möglichst umfassenden Befriedigung der Gläubiger aus der Verwertung des Schuldnervermögens. Das Konkursverfahren kann nach jeder anderen Insolvenzphase eingeleitet werden, wenn die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners unmöglich ist. Die Gesamtdauer des Verfahrens beträgt bis zu sechs Monate und kann höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden. Dennoch kommt es häufig vor, dass ein Konkursverfahren einige Jahre dauert, insbesondere im Fall der Insolvenz von Großunternehmen.

9.1 FOLGEN DER ANORDNUNG DES KONKURSVERFAHRENS

Nachdem das Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt und das Konkursverfahren eröffnet hat, gelten vorher entstandene Verbindlichkeiten und Pflichtzahlungen als fällig, Vollstreckungsmaßnahmen werden eingestellt, die Berechnung von Zinsen, Verzugszinsen und anderen Sanktionen für die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Geldverbindlichkeiten und Pflichtzahlungen (außer für nach Verfahrenseröffnung entstandene Verbindlichkeiten) endet und früher angeordnete Beschlagnahmungen des

Schuldnervermögens werden aufgehoben. Gläubigerforderungen können nach ihrer Überprüfung nur noch im Verfahren geltend gemacht werden. Den Antrag auf Aufnahme von Forderungen ins Register der Gläubigerforderungen muss der Gläubiger beim zuständigen Arbitragegericht innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung einreichen. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Forderungen werden grundsätzlich nicht mehr ins Register aufgenommen. Sie werden erst nach der Begleichung aller Forderungen im Register befriedigt.

9.2 VERWALTUNG DES SCHULDNERS

Mit Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der Eröffnung des Konkursverfahrens enden die Befugnisse des Geschäftsführers und anderer Verwaltungsorgane des Schuldners und gehen auf den vom Gericht bestellten Konkursverwalter über. Zum Konkursverwalter wird vom Arbitragegericht in der Regel der Verwalter aus dem vorangegangenen Insolvenzverfahren ernannt.

Die grundlegenden Pflichten des Konkursverwalters sind:

- Führung des Registers der Gläubigerforderungen,
- Eintreibung von Forderungen,
- Bestandsaufnahme des Schuldnervermögens, Ermittlung und Rückführung von im Besitz Dritter befindlichen Vermögens,
- Verwertung des schuldnerischen Vermögens,
- Verteilung der Masse an die Gläubiger in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge.

Der Konkursverwalter ist berechtigt:

- Arbeitnehmer des Schuldners, einschließlich des Geschäftsführers, zu entlassen;
- von nicht ausgeführten Geschäften zurückzutreten, soweit diese Geschäfte die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners behindern;
- die Unwirksamkeit der vom Schuldner abgeschlossenen Geschäfte und gefassten Beschlüsse bei Gericht zu erwirken;
- Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen, die für Verbindlichkeiten des Schuldners gesetzlich (wegen der Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) subsidiär haften;
- sonstige gesetzlich vorgesehene Handlungen zur Rückführung von Vermögen vorzunehmen.

9.3 VERWERTUNG UND RANGFOLGE DER BEFRIEDIGUNG

Nach der allgemeinen Regel wird das Schuldnervermögen nach Durchführung einer unabhängigen Begutachtung versteigert. Die Erlöse bilden die Insolvenzmasse.

Danach erfolgt die Verteilung an die Insolvenzgläubiger gemäß der gesetzlich festgelegten Reihenfolge. Die Forderungen der Gläubiger jeden Ranges werden erst nach der vollständigen Befriedigung der Gläubigerforderungen des vorangehenden Ranges befriedigt.

Im Insolvenzverfahren werden laufende Forderungen gegen den Schuldner gesondert berücksichtigt. Laufende Zahlungen sind Geldverbindlichkeiten sowie Forderungen aus Entlassungsgeldern und (oder) Gehältern und Pflichtzahlungen, die erst nach Annahme des Antrags auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners entstanden sind.

Ob eine laufende Forderung gegen den Schuldner begründet ist, wird außerhalb des Insolvenzverfahrens¹⁸ im gewöhnlichen Klageverfahren geprüft, wobei die Regeln der behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeit sowie das Beschwerdeverfahren zur Streitbeilegung einzuhalten sind.

Gläubigerforderungen aus laufenden Zahlungen werden in kalendarischer Reihenfolge abhängig davon, welche Forderung früher registriert wurde, befriedigt.

Zu berücksichtigen sind folgende Erläuterungen der Arbitragegerichte zu den laufenden Zahlungen.

- Um den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem eine Verpflichtung zur Bezahlung von Leistungen und Arbeiten entstanden ist, ist das Leistungsdatum entscheidend, auch wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit auf Vereinbarung der Parteien auf ein späteres Datum verlegt werden kann (z. B. durch die Anknüpfung an die Unterzeichnung eines Protokolls oder die Ausstellung einer Faktura-Rechnung, durch Gewährung eines Zahlungsaufschubs oder einer Ratenzahlung)¹⁹.
- Forderungen nach Beseitigung von Mängeln an ausgeführten Arbeiten, die innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht wurden, aber vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, sind im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu prüfen, weil sie keine laufenden Forderungen sind²⁰.

¹⁸ Punkt 3 der Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 60 vom 23. Juli 2009 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes Nr. 296-FS vom 30. Dezember 2008 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“.

¹⁹ Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 6. Juli 2017 in der Sache Nr. A59-537/2016.

²⁰ Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 26. Dezember 2016 in der Sache Nr. A21-8238/2015.

- Forderungen nach Verhängung von Haftungsmaßnahmen (Ersatz von Schaden, der durch die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Verpflichtungen entstanden ist, Einforderung von Vertragsstrafen, Zinsen für die unrechtmäßige Nutzung fremder Geldmittel) für die Verletzung von Geldverbindlichkeiten, die den laufenden Zahlungen zuzuordnen sind, werden als solche behandelt.
- Forderungen nach Verhängung von Haftungsmaßnahmen für die Verletzung von Geldverbindlichkeiten, die in das Forderungsregister der Gläubiger aufzunehmen sind, sind keine laufenden Zahlungen²¹.
- Eine Verpflichtung zur Erstattung von Gerichtskosten, die als laufende Zahlung eingestuft werden soll, gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die entsprechende Gerichtsentscheidung über die Einforderung dieser Kosten rechtskräftig wird.

Nach den laufenden Forderungen werden die übrigen Forderungen in der folgenden Reihenfolge befriedigt:

- erstrangig werden in Form einer Kapitalisierung der regelmäßigen Zahlungen Forderungen natürlicher Personen befriedigt, denen gegenüber der Schuldner wegen einer Verletzung von Leib und Leben oder der Kompensation eines moralischen Schadens haftet;
- zweitrangig werden Forderungen auf Arbeitsentgelt und Kündigungsgeld von Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen tätig sind oder waren, sowie Honorare aufgrund von Autorenverträgen befriedigt;
- drittrangig werden alle sonstigen Gläubiger befriedigt.

Durch Pfandrechte gesicherte Gläubigerforderungen werden aus dem Wert des Pfandgegenstandes in einem besonderen Verfahren befriedigt:

- bei Forderungen einer Bank aus einem Kreditvertrag gehen 80 Prozent des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandgegenstandes an die Bank, 15 Prozent werden für die Begleichung der Gläubigerforderungen des ersten und zweiten Ranges und die restlichen 5 Prozent werden für die Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens (einschließlich der Vergütung des Insolvenzverwalters) verwendet;
- in allen anderen Fällen gehen 70 Prozent des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandgegenstandes an den Pfandrechtsinhaber, 20 Prozent werden für die Begleichung der Gläubigerforderungen des ersten und zweiten Ranges und die restlichen 10 Prozent für die Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens (einschließlich der Vergütung des Insolvenzverwalters) verwendet.

²¹ Punkt 11 der Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 63 „Über laufende Zahlungen aus Geldverbindlichkeiten in einem Insolvenzverfahren“ vom 23. Juli 2009.

Sollte die Masse für die Befriedigung der Forderungen aller Gläubiger eines Ranges nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung unter den Gläubigern dieses Ranges proportional zur Höhe der Forderungen im Register.

Mangels Masse nicht befriedigte Gläubigerforderungen gelten als beglichen und gehen unter. Sollte nach der Befriedigung sämtlicher Forderungen Vermögen verbleiben, wird dieses unter den Gesellschaftern des Schuldners gemäß den Gründungsunterlagen verteilt.

9.4 EINSTELLUNG DES KONKURSVERFAHRENS

Nach Abschluss der Verteilung legt der Konkursverwalter dem Gericht einen Bericht über die Ergebnisse des Konkursverfahrens vor. Auf dieser Grundlage beschließt das Gericht eine Verfügung über die Beendigung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Konkursverfahrens und Liquidation des Schuldnerunternehmens.

In Ausnahmefällen, wenn im Laufe des Konkursverfahrens ausreichende Gründe zu der Annahme entstanden sind, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiederhergestellt werden kann, und wenn in Bezug auf den Schuldner früher weder eine finanzielle Sanierung noch eine Außenverwaltung angeordnet wurde, kann das Arbitragegericht das Konkursverfahren einstellen und eine Außenverwaltung anordnen.

10. Vergleich

Während des gesamten Insolvenzverfahrens ist stets ein Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern möglich. Dabei sieht das Gesetz aber für jedes Verfahren Besonderheiten im Hinblick auf den Abschluss eines Vergleichs vor.

Der Beschluss der Gläubigerversammlung über den Abschluss eines Vergleichs verlangt eine einfache Stimmenmehrheit aller Gläubiger (d. h. 50 Prozent + 1 Stimme). Dabei dürfen die Bedingungen des Vergleichs für Gläubiger, die dagegen stimmen (oder nicht teilgenommen haben), nicht schlechter sein als für die zustimmenden Gläubiger. Der Vergleich wird schriftlich abgeschlossen; er enthält sämtliche Bedingungen zum Verfahren und zu den Fristen für die Erfüllung der schuldnerischen Verbindlichkeiten. Das Gericht bestätigt den Vergleich und stellt das Insolvenzverfahren ein.

Die Befugnisse des vorläufigen Verwalters, des administrativen Verwalters, des Fremdverwalters bzw. des Konkursverwalters erlöschen mit der gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs. Der Fremdverwalter bzw. der Konkursverwalter nimmt die Befugnisse des Geschäftsführers solange wahr, bis ein neuer Geschäftsführer des Schuldners bestellt wird.

Bei Nichteinhaltung der Vergleichsvereinbarung durch den Schuldner sind die Gläubiger berechtigt, ohne Kündigung des Vergleichs sofort beim Gericht, welches das Insolvenzverfahren verhandelt hat, eine vollstreckbare Urkunde anzufordern, um die Zwangsvollstreckung der verbliebenen Forderungen gegen den Schuldner zu erwirken.

11. Rechte der Gläubiger

Insolvenzgläubiger können sich aktiv an der Erörterung von Insolvenzverfahren beteiligen, da sie unter anderem folgende Rechte haben:

- Teilnahme an ordentlichen Gläubigerversammlungen mit Stimmrecht zu allen Tagesordnungspunkten,
- Einberufung außerordentlicher Gläubigerversammlungen (dieses Recht haben Gläubiger, deren Forderungen mindestens 10 Prozent aller ins Register aufgenommenen Forderungen ausmachen),
- Teilnahme am Gläubigerkomitee,
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in allen gesonderten Streitigkeiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens,
- Einreichung von Beschwerden gegen Entscheidungen in Klageverfahren, wenn die Schuld des Schuldners gegenüber einem Insolvenzgläubiger durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die außerhalb des Insolvenzverfahrens ergangen ist, bestätigt wurde²²,
- Einreichung von Beschwerden gegen Handlungen und/oder Unterlassungen des Arbitrageverwalters,
- Anfechtung von Beschlüssen der Gläubigerversammlungen²³,

²² Der Lauf der Frist für die Anfechtung von Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren, mit denen andere Gläubiger ihre Forderungen zur Aufnahme ins Register begründen, beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem das Gericht den Antrag auf Aufnahme der Forderungen ins Register zur Prüfung angenommen hat; der Status eines Insolvenzgläubigers ist keine zwingende Voraussetzung (Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 27. Februar 2019 in der Sache Nr. A40-177772/2014).

²³ Weitere Erläuterungen enthält unter anderem der Überblick über die Rechtsprechung in Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse von Gläubigerversammlungen und -komitees in Insolvenzverfahren, bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 26. Dezember 2018.

- Anfechtung von Rechtsgeschäften des Schuldners (wenn die Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger mehr als 10 Prozent aller ins Register aufgenommen Verbindlichkeiten ausmacht, wobei die Forderungen des Gläubigers, für den das Rechtsgeschäft angefochten wird, und seiner verbundenen Personen nicht berücksichtigt werden),
- Antrag auf Schadensersatz und subsidiäre Belangung der kontrollierenden Personen.

12. Insolvenzanfechtung

Durch den Schuldner vorgenommene Rechtsgeschäfte können aus den allgemeinen Gründen oder aus speziellen vom InsG festgelegten Gründen gerichtlich angefochten werden.

Nach dem ZGB gibt es zwei Arten unwirksamer Geschäfte:

- anfechtbare Geschäfte werden erst unwirksam, wenn ein Gericht die Unwirksamkeit festgestellt hat; vorher können sie erfüllt werden;
- nichtige Geschäfte sind unabhängig von der gerichtlichen Entscheidung von Anfang an unwirksam.

Nach der allgemeinen Regel gelten sämtliche Rechtsgeschäfte, die dem Gesetz widersprechen, als anfechtbar. Nichtigkeit tritt nur in vom Gesetz gesondert vorgesehenen Fällen ein.

Unwirksame (nichtige oder wirksam angefochtene) Geschäfte ziehen keine Rechtsfolgen nach sich und sind mit ihrem Abschluss unwirksam. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei alles herauszugeben, was sie aus dem Geschäft erhalten hat (eine übergebene Ware oder den Kaufpreis).

12.1 ANFECHTBARE GESCHÄFTE DES SCHULDNERS

Rechtsgeschäfte des Schuldners können vor allem aus folgenden allgemeinen Gründen angefochten werden:

- Geschäfte einer juristischen Person, die dem in den Gründungsunterlagen festgelegten und beschränkten Ziel ihrer Tätigkeit zuwiderlaufen,
- Geschäfte, die ohne eine gesetzlich erforderliche Zustimmung eines Dritten, eines Organs der juristischen Person oder eines staatlichen (kommunalen) Organs abgeschlossen wurden,
- Geschäfte, die durch einen Vertreter oder ein Organ der juristischen Person unter Überschreitung der im Vertrag, in den Gründungsunterlagen oder anderen internen Dokumenten der juristischen Person vorgesehenen Befugnisse abgeschlossen wurden,

- Geschäfte, die durch einen Vertreter oder ein Organ der juristischen Person zum Nachteil der juristischen Person abgeschlossen wurden,
- Geschäfte, die unter dem Einfluss eines wesentlichen Irrtums (über den Vertragsgegenstand, die Natur des Geschäftes o. ä.) abgeschlossen wurden,
- Geschäfte, die unter dem Einfluss von Täuschung, Gewalt oder Drohung abgeschlossen wurden,
- nachteilige Geschäfte, zu deren Abschluss die eine Partei durch eine von der anderen Partei ausgenutzte Zwangslage gezwungen war (Knebelungsvertrag),
- sonstige durch Gesetz vorgesehene Geschäfte.

Darüber hinaus kennt das Insolvenzrecht weitere Anfechtungstatbestände. Diese betreffen folgende Rechtsgeschäfte:

- Geschäfte, die der Schuldner nach Einreichung des Insolvenzantrags oder innerhalb eines Jahres davor abgeschlossen hat und bei der die Gegenleistung der anderen Partei nicht gleichwertig ist (etwa wenn der Kaufpreis und/oder andere Bedingungen sich zum Nachteil des Schuldners von marktüblichen Bedingungen unterscheiden);
- Geschäfte, die der Schuldner zur Gläubigerbenachteiligung nach Einreichung des Insolvenzantrags oder innerhalb von drei Jahren davor abgeschlossen hat, wenn im Ergebnis des Vertragsschlusses eine Gläubigerbenachteiligung eingetreten ist und die andere Partei bei Vertragsschluss von der Absicht des Schuldners wusste. Dabei wird das Ziel der Gläubigerbenachteiligung vermutet, wenn im Moment des Vertragsschlusses der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet war oder durch den Vertragsabschluss wurde und das Geschäft unentgeltlich, mit einer interessierten Person abgeschlossen wurde oder wenn es mit der Rückzahlung von Einlagen wegen des Austritts aus der Gesellschaft verbunden ist, oder unter sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Umständen abgeschlossen wurde;
- Geschäfte, die vom Schuldner mit einem einzelnen Gläubiger oder einer anderen Person nach der Einreichung des Insolvenzantrags oder innerhalb eines Monats (in bestimmten Fällen innerhalb von sechs Monaten) davor abgeschlossen wurden, wenn diese Geschäfte die vorrangige Befriedigung einzelner Gläubiger herbeiführen oder herbeiführen können (etwa wenn das Geschäft die Befriedigungsrangfolge aus vorher entstandenen Verpflichtungen geändert hat oder ändern kann).

Der Antrag auf Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter auf eigene Veranlassung oder auf Beschluss der Gläubigerversammlung bzw. des Gläubigerkomitees bei Gericht einreichen. Insolvenzgläubiger oder die zuständige Behörde sind ebenfalls zur Stellung des An-

trags berechtigt, wenn sie mehr als zehn Prozent der insgesamt ins Register der Gläubigerforderungen aufgenommenen Gläubigerforderungen angemeldet haben. Dabei werden die Forderungen des Gläubigers, dessen Geschäft angefochten wird, und mit ihm verbundener Personen nicht berücksichtigt.

12.2 NICHTIGE GESCHÄFTE DES SCHULDNERS

Die Gesetzgebung sieht folgende nichtige Geschäfte vor:

- Geschäfte, die gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige Rechtsakte verstoßen und dabei öffentliche Interessen oder Rechte und gesetzlich geschützte Interessen der Dritten verletzen (wenn das Gesetz nicht die Anfechtbarkeit oder andere Rechtsfolgen anordnet);
- Geschäfte, deren Zwecke offensichtlich gegen die Grundlagen der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (in der Regel Straftaten),
- Scheingeschäfte, also Rechtsgeschäfte, die nur zum Schein ohne Absicht, entsprechende Rechtsfolgen zu erzielen, abgeschlossen wurden,
- vorgetäuschte Geschäfte und Geschäfte, die zum Zweck der Verdeckung anderer Geschäfte mit anderen Bedingungen abgeschlossen wurden²⁴,
- Geschäfte, die gegen vom InsG vorgesehene Verbote bzw. Einschränkungen der Vermögensverfügung verstoßen,
- sonstige Geschäfte, die kraft Gesetzes nichtig sind.

13. Haftung der kontrollierenden Personen

In bestimmten Fällen sieht das InsG die Möglichkeit vor, das Management oder die Eigentümer des insolventen Schuldners zur Haftung heranzuziehen.

13.1 SCHADENSERSATZFORDERUNGEN

Eine Schadensersatzforderung kann geltend gemacht werden gegen:

- Personen, die im Namen einer juristischen Person auftreten (den Geschäftsführer, eine Verwaltungsgesellschaft),

²⁴ Aktuelle Beispiele in der Rechtsprechung können bei der Anfechtung von Darlehensverträgen gefunden werden, die zwischen einer verbundenen Person und dem Schuldner abgeschlossen wurden. Das Gericht kann ein Darlehensverhältnis unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über vorgetäuschte Rechtsgeschäfte (oder bei der Feststellung eines rechtswidrigen Ziels auf der Grundlage der Regeln über die Umgehung des Gesetzes) als Rechtsverhältnis zur Erhöhung des Satzungskapitals einstufen, indem es der verdeckten Forderung den Status einer unternehmensrechtlichen Forderung zuerkennt. Dies ist Grundlage für die Verweigerung der Aufnahme dieser Forderung ins Register.

- Mitglieder der kollegialen Organe einer juristischen Person,
- Personen, die die Handlungen einer juristischen Person bestimmen, unter anderem deren Gründer (Gesellschafter),
- Personen, die de facto die Möglichkeit haben, die Handlungen einer juristischen Person zu bestimmen.

Eine Schadensersatzforderung im Namen des Schuldners kann erhoben werden durch:

- den Geschäftsführer,
- einen Gründer (Gesellschafter) des Schuldners,
- den Arbitrageverwalter auf eigene Initiative oder auf Beschluss der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerkomitees,
- einen Insolvenzgläubiger,
- einen Vertreter der Arbeitnehmer des Schuldners,
- einen Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Schuldners, gegenüber dem der Schuldner Verbindlichkeiten hat,
- die zuständige Behörde.

Gläubiger in einem Insolvenzverfahren, das wegen fehlender Mittel für das Verfahren eingestellt wurde, sind berechtigt, eine Schadensersatzklage gegen die kontrollierenden Personen in Bezug auf die Schäden zu erheben, die ihnen durch die Schuld des Schuldners entstanden sind. Die Höhe der Schadensersatzforderungen darf dabei die Forderungen dieses Gläubigers gegen den Schuldner nicht überschreiten.

Grund für die Einforderung von Schadensersatz ist auch eine betrügerische Insolvenz. Wenn ein Schuldner einen Insolvenzantrag gestellt hat oder er keine Maßnahmen zur Anfechtung unbegründeter Gläubigerforderungen ergriffen hat, so haften der Schuldner, sein Geschäftsführer und andere kontrollierende Personen gegenüber den Gläubigern für Nachteile, die durch die Einleitung des Insolvenzverfahrens oder die unbegründete Anerkennung von Gläubigerforderungen entstanden sind²⁵.

²⁵ Die Regel findet auch im Fall Anwendung, dass der Schuldner unbegründete Gläubigerforderungen, die vor oder nach der Einleitung des Insolvenzverfahrens oder außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend gemacht wurden, nicht angefochten hat.

13.2 SUBSIDIÄRE HAFTUNG DER KONTROLLIERENDEN PERSONEN

Kontrollierend ist eine natürliche oder juristische Person, die

- innerhalb von längstens drei Jahren vor dem Auftreten von Merkmalen der Insolvenz sowie nach deren Auftreten vor der Annahme des Insolvenzantrags das Recht zu verbindlichen Anweisungen an den Schuldner hat oder hatte oder
- die Möglichkeit hat oder hatte, auf andere Weise die Handlungen des Schuldners zu bestimmen, u. a. zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Bestimmung ihrer Bedingungen (nachfolgend „Kontrollierende Person“).

Kontrollierende Personen sind (nicht abschließend):

- der Leiter des Schuldners,
- die Verwaltungsgesellschaft des Schuldners,
- Mitglieder des Exekutivorgans des Schuldners,
- der Liquidator des Schuldners, Mitglieder der Liquidationskommission,
- eine Person, die berechtigt war, selbst oder gemeinsam mit interessierten Personen über mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Aktien einer Aktiengesellschaft oder über mehr als die Hälfte der Anteile am Satzungskapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder über mehr als die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter- oder Hauptversammlung einer juristischen Person zu verfügen, oder die berechtigt war, den Geschäftsführer des Schuldners zu ernennen (zu wählen),
- eine Person, die einen Nutzen aus dem illegalen oder unlauteren Verhalten der Geschäftsführung des Schuldners gezogen hat²⁶.

Gründe für eine subsidiäre Haftung liegen vor, wenn:

1. Die Forderungen eines Gläubigers wegen der Handlungen und (oder) Unterlassungen der kontrollierenden Person nicht vollständig getilgt werden können;

²⁶ Insbesondere ist davon auszugehen, dass eine kontrollierende Person ein Dritter ist, der wesentliche Aktiva des Schuldners aus einem Rechtsgeschäft erlangt hat, das der Geschäftsführer des Schuldners abgeschlossen hat (unter anderem durch eine Kette aufeinander folgende Rechtsgeschäfte) zum Nachteil der Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger (z. B. zu für den Schuldner offensichtlich ungünstigen Bedingungen oder mit einer Person, die offensichtlich nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zu erfüllen (Scheinfirma); oder mit Hilfe eines Dokumentenverkehrs, der die tatsächlichen Geschäftsvorgänge nicht wiedergibt).

2. Die Tilgung der Forderungen der Gläubiger wegen Handlungen und (oder) Unterlassungen der kontrollierenden Person unmöglich geworden ist, das Insolvenzverfahren jedoch eingestellt wurde, weil die Mittel zur Erstattung der Kosten für die einzelnen Schritte des Insolvenzverfahrens nicht ausreichen oder weil der Antrag der zuständigen Behörde auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners zurückgewiesen wurde;
3. Der Schuldner nicht wegen Handlungen und (oder) Unterlassungen der kontrollierenden Person Merkmale der Zahlungsunfähigkeit aufweist, diese aber anschließend Handlungen und (oder) Unterlassungen unternommen hat, die die Finanzlage des Schuldners wesentlich verschlechtert haben;
4. Die Verpflichtung zur Einreichung des Antrags des Schuldners bei einem Arbitragegericht (zur Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung über die Einreichung eines Antrags des Schuldners beim Arbitragegericht oder zur entsprechenden Beschlussfassung) nicht erfüllt wurde.

Das Gesetz stellt eine Vermutung für ein Verschulden der kontrollierenden Personen an der Insolvenz auf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- der erhebliche Schaden²⁷ wurde Vermögensrechten der Gläubiger infolge der Vornahme (1) durch die kontrollierende Person oder (2) zu Gunsten dieser Person bzw. infolge (3) der Genehmigung eines oder mehrerer Geschäfte des Schuldners durch diese Person zugefügt. Dies schließt auch fragwürdige Geschäfte oder Geschäfte zur Gläubigerbenachteiligung ein (siehe Abschnitt 12);
- die obligatorisch zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen der Buchhaltung liegen nicht vor, enthalten nicht vollständige Informationen oder sind gefälscht. Der Verstoß muss bei Anordnung der Aufsicht oder bei Insolvenzerklärung vorliegen. Der Verstoß muss die Durchführung des Insolvenzverfahrens, einschließlich der Erfassung und Verwertung der Insolvenzmasse erheblich erschweren²⁸;
- die Forderungen dritten Ranges aus der Hauptsumme der Verbindlichkeiten, die infolge eines strafrechtlichen, administrativen oder steuerrechtlichen Verstoßes entstanden sind, für den der Schuldner oder sein aktueller Einzeldirektor belangt wurde (unter anderem Forderungen nach Tilgung von Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines solchen Verfahrens festgestellt wurden), betragen zum Zeitpunkt der Schließung des Forderungsregisters mehr als 50 Prozent aller Forderungen dritten Ranges aus der Hauptschuld;

²⁷ Zu solchen Rechtsgeschäften zählen z.B. Großgeschäfte sowie Rechtsgeschäfte des Schuldners, die für ihn (gemessen am Umfang seiner Tätigkeit) wesentlich und zugleich im erheblichen Maße verlustreich sind.

²⁸ Die Durchführung des Insolvenzverfahrens gilt unter anderem dann als erheblich erschwert, wenn es unmöglich ist, die wesentlichen Aktiva des Schuldners, die im Verdachtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, den gesamten Kreis der den Schuldner kontrollierenden Personen oder seine Hauptvertragspartner zu bestimmen.

- die nach dem russischen Recht obligatorisch aufzubewahrenden Unterlagen liegen nicht vor oder sind gefälscht;
- die Pflichtangaben waren zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nicht im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen bzw. im Einheitlichen föderalen Register der Angaben über die Fakten der Tätigkeit juristischer Personen eingetragen.

Liegt ein Antrag vor, kann das Gericht in Bezug auf das Vermögen der Person, die subsidiär belangt wird, sowie in Bezug auf Vermögen, das anderen Personen gehört, für die der Beklagte eine kontrollierende Person ist, einen Arrest verhängen oder andere Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Die subsidiäre Haftung der kontrollierenden Person können geltend machen:

- ein Konkursverwalter (auf eigene Veranlassung oder auf Beschluss der Gläubigerversammlung bzw. des Gläubigerkomitees),
- ein Insolvenzgläubiger,
- ein Vertreter der Arbeitnehmer des Schuldners,
- ein Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Schuldners,
- eine zuständigen staatlichen Behörde.

Berechtigt, die subsidiäre Belangung zu beantragen, weil die Forderungen der Gläubiger nicht vollständig getilgt werden können, sind nach Abschluss des Schuldners oder Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen fehlender Mittel für die einzelnen Schritte des Verfahrens:

- Gläubiger aus laufenden Verbindlichkeiten,
- Gläubiger, deren Forderungen in das Forderungsregister der Gläubiger aufgenommen wurden,
- Gläubiger, deren Forderungen für begründet erklärt wurden, aber erst nach der Tilgung der in das Forderungsregister der Gläubiger aufgenommenen Forderungen getilgt werden dürfen,
- der Antragsteller im Insolvenzverfahren, wenn das Verfahren eingestellt wurde, oder die zuständige Behörde, wenn der Antrag auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners zurückgewiesen wurde.

Sollte der Umfang der subsidiären Haftung zum Zeitpunkt der Erörterung des Antrags nicht bestimmt werden können, trifft das Gericht nach Feststellung der erforderlichen Fakten eine Entscheidung, die in ihrem Tenor Folgendes enthält:

- eine Schlussfolgerung, ob das Vorliegen von Gründen für die subsidiäre Belangung der kontrollierenden Personen bewiesen ist, und
- eine Schlussfolgerung, ob die Erörterung des Antrags bis zum Abschluss der Abrechnungen mit den Gläubigern auszusetzen ist.

Die Frist, um die subsidiäre Haftung geltend zu machen, beträgt drei Jahre ab dem Tag, an dem der Antragsteller die Gründe für die Haftung erfahren hat oder hätte erfahren müssen, spätestens aber drei Jahre nach Insolvenzeröffnung (Einstellung des Insolvenzverfahrens oder Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Insolvenz des Schuldners an die zuständige Behörde) und spätestens zehn Jahre nach Vornahme der Handlungen und/oder Unterlassungen, die Grund für die Belangung waren.

Die Belangung kann außerdem spätestens drei Jahre nach Abschluss des Insolvenzverfahrens beantragt werden, wenn die Person, die zur Antragstellung berechtigt war, erfahren hat oder hätte erfahren müssen, dass nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, spätestens aber zehn Jahre nach Vornahme der streitigen Handlungen und/oder Unterlassungen ein Grund für die subsidiäre Belangung vorlag.

Von den kontrollierenden Personen eingetriebene Geldmittel fallen in die Insolvenzmasse. Die Haftung kann auch durch Abtretung der Forderung realisiert werden, indem der Erlös in die Masse fließt.

Die subsidiäre Haftung der kontrollierenden Person umfasst folgende, im Verfahren nicht befriedigte Forderungen:

- Gläubigerforderungen im Register,
- nach der Registerschließung geltend gemachte Forderungen,
- Forderungen der Gläubiger aus laufenden Zahlungen.

Die subsidiäre Belangung ist kein Hindernis für die Geltendmachung von Schadensersatz über die subsidiäre Haftung hinaus.

14. Besonderheiten der Insolvenz von natürlichen Personen

Bestimmungen über die Insolvenz von natürlichen Personen sind im russischen Recht relativ neu. Sie gelten erst seit dem 1. Oktober 2015 und enthalten eine Reihe von Sonderbestimmungen.

Ein solches Verfahren kann eröffnet werden, wenn die Verbindlichkeiten einer nicht wirtschaftlich tätigen natürlichen Person RUB 500.000 übersteigen. Den Insolvenzantrag können in diesem Fall folgende Personen bei Gericht stellen:

- ein Gläubiger,
- eine zuständige staatliche Behörde,
- der Schuldner selbst.

Die o.g. Mindesthöhe der Verbindlichkeiten gilt nicht für den Eigenantrag des Schuldners. In besonderen Fällen kann der Schuldner auch bei geringeren Verbindlichkeiten einen Insolvenzantrag stellen.

Für Insolvenzverfahren von natürlichen Personen sind die Arbitragegerichte der Russischen Föderation zuständig.

Nach Eingang entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Begründetheit des Antrags. Ist er begründet, bestellt das Gericht den vom Gläubiger, der zuständigen staatlichen Behörde oder dem Schuldner vorgeschlagenen Finanzverwalter. Dieser ist berechtigt:

- Rechtsgeschäfte des Schuldners aus den im InsG angegebenen Gründen anzufechten,
- Widerspruch gegen Gläubigerforderungen zu erheben,
- eine Gläubigerversammlung durchzuführen, um über eine Vorabstimmung der Geschäfte und Beschlüsse des Schuldners zu entscheiden,
- vom Schuldner Informationen über seine Tätigkeit zur Ausführung des Plans der Restrukturierung der Schulden anzufordern,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Schuldnervermögens sowie auf Aufhebung dieser Maßnahmen bei Gericht zu beantragen.

Der Finanzverwalter ist verpflichtet:

- Maßnahmen zur Erfassung und Sicherung des schuldnerischen Vermögens zu ergreifen,
- die finanzielle Lage des Verbrauchers zu analysieren, Anzeichen für vorsätzliche oder fiktive Insolvenz zu ermitteln,
- das Register der Gläubigerforderungen zu führen, die Gläubiger über die Durchführung der Gläubigerversammlungen zu benachrichtigen, den Gläubigern seine Berichte zu übermitteln,
- Gläubigerversammlungen einzuberufen und durchzuführen,
- die Gläubiger über die Anordnung einer Restrukturierung der Verbindlichkeiten oder die Verwertung des schuldnerischen Vermögens zu benachrichtigen, die Umsetzung des Restrukturierungsplans und die Leistung der laufenden Zahlungen durch den Schuldner zu überwachen.

14.1 RESTRUKTURIERUNG DER VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten des Verbrauchers können für bis zu drei Jahre restrukturiert werden. Der Plan für die Restrukturierung der Schulden ordnet das Gericht nur an, wenn die Gläubiger zustimmen.

Der Restrukturierungsplan muss Bestimmungen zum Verfahren und den Fristen der anteiligen Begleichung der Forderungen aller Insolvenzgläubiger und der zuständigen staatlichen Behörde enthalten.

Für durch Pfandrechte gesicherte Gläubigerforderungen muss der Restrukturierungsplan die vorrangige Befriedigung aus dem Erlös der Verwertung des Pfandgegenstands berücksichtigen.

Eine Restrukturierung scheidet aus, wenn der Schuldner wegen Wirtschaftsstraftaten, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist oder administrativ belangt wurde. Außerdem ist die Restrukturierung nicht möglich, wenn der Verbraucher innerhalb der letzten fünf Jahre schon ein Insolvenzverfahren durchlaufen hat.

Für die Dauer der Restrukturierung gilt ein Moratorium für die Geltendmachung der Forderungen gegen den Schuldner; Verzugszinsen fallen nicht an. Der Schuldner ist nicht berechtigt, Anteile an den Unternehmen zu erwerben oder unentgeltliche Geschäfte zu schließen. Rechtsgeschäfte wie Darlehen, die Verpfändung von Vermögen, Kauf und Verkauf von Vermögen über RUB 50.000, von Immobilien, Kraftfahrzeugen und Wertpapieren sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Finanzverwalters zulässig.

14.2 INSOLVENZ UND VERWERTUNG DES VERMÖGENS

Das Gericht erklärt den Verbraucher für insolvent, wenn:

- weder der Verbraucher noch ein Insolvenzgläubiger oder eine zuständige staatliche Behörde einen Restrukturierungsplan vorlegen;
- die Gläubigerversammlung den Restrukturierungsplan ablehnt;
- das Gericht den Restrukturierungsplan aufhebt (dies ist insbesondere auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder der zuständigen Behörde möglich, wenn der Verbraucher seine Verpflichtungen gemäß dem Restrukturierungsplan nicht erfüllt).

Mit der Insolvenzerklärung fasst das Gericht einen Beschluss über die Einleitung der Verwertung des Schuldnervermögens. Dafür wird eine Frist von bis zu sechs Monaten gewährt, die vom Gericht verlängert werden kann.

Die Verwertung des Vermögens erfolgt im Wege der Versteigerung. Davon ausgenommen ist der für den Schuldner und seine Familie lebensnotwendige Teil: Dazu zählen die einzige Wohnung des Schuldners sowie das darunter liegende Grundstück, gewöhnliche Möbel, Haushaltsartikel, persönliche Gegenstände, nicht kostbares Vermögen, das für die berufliche Tätigkeit erforderlich ist, Lebensmittel und Geld in Höhe des Existenzminimums. Das nicht in die Insolvenzmasse fallende Vermögen wird vom Gericht in einer Liste erfasst.

Ab dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung:

- gehen alle Rechte über das schuldnerische Vermögen, darunter die Verfügungsrechte, auf den Finanzverwalter über;
- gelten alle ohne Beteiligung des Finanzverwalters abgeschlossenen Geschäfte über das Vermögen, das die Insolvenzmasse bildet, als nichtig;
- können Übertragung/Belastung von Vermögensrechten des Schuldners (einschließlich Rechten an Immobilien und Wertpapieren) nur noch vom Finanzverwalter registriert werden;
- kann Forderungen gegen Dritte nur noch der Finanzverwalter geltend machen;
- ist der Schuldner nicht mehr berechtigt, Bankkonten und Einlagen bei Kreditinstituten zu eröffnen und Geldmittel abzuheben.

Zusätzlich kann das Gericht zeitweilige Beschränkungen des Rechts auf Ausreise aus Russland erlassen.

Die Befriedigungsreihenfolge entspricht der Regelinsolvenz (siehe Abschnitt 9.3).

Mit Abschluss der Verteilung des Vermögens unter den Gläubigern wird der Verbraucher von den verbliebenen Verbindlichkeiten befreit. Die Restschuldbefreiung erfasst aber eine Reihe von Forderungen nicht: Ausgenommen sind Gläubigerforderungen aus laufenden Zahlungen, auf Ersatz von Schäden an Leib und Leben, auf Zahlung von Gehalt oder Entlassungsgeld, auf Ersatz immateriellen Schadens, Unterhaltszahlungen und sonstige Forderungen, die unmittelbar mit der Persönlichkeit des Gläubigers verbunden sind.

Ausgeschlossen ist eine Restschuldbefreiung bei vorsätzlicher oder fiktiver Insolvenz, Verschweigen von Informationen durch den Schuldner, Betrug, böswilliger Nichtbegleichung von Schulden o. ä.

14.3 RECHTSFOLGEN DER INSOLVENZERKLÄRUNG

Das Insolvenzverfahren führt dazu, dass der Verbraucher für fünf Jahre nach Abschluss der Vermögensverwertung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens während der Vermögensverwertung, einem besonderen Status untersteht. Er ist innerhalb dieser Frist nicht berechtigt, Verpflichtungen aus Kredit- und Darlehensverträgen ohne Hinweis auf die Tatsache seiner Insolvenz zu übernehmen. Innerhalb dieser Zeit kann er keinen erneuten Eigenantrag auf Insolvenz stellen.

Außerdem darf der Verbraucher für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss der Vermögensverwertung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens während der Vermögensverwertung, keine Posten in Leitungsorganen juristischer Personen übernehmen noch auf andere Weise an der Leitung einer juristischen Person teilnehmen.

15. Grenzüberschreitende Insolvenz

Grenzüberschreitend ist eine Insolvenz, wenn ein ausländisches Element involviert ist, etwa eine ausländische juristische Person als Schuldner oder im Ausland belegenes Vermögen.

15.1 REGELUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN INSOLVENZ

Das InsG enthält nur einzelne Normen zur Regelung eines Insolvenzverfahrens mit ausländischen Elementen, und zwar: Der Begriff „grenzüberschreitende Zahlungsunfähigkeit“ wird verankert; der Vorrang internationaler Verträge Russlands gegenüber nationalen Regelungen wird statuiert; es wird festgelegt, dass die gesetzlichen Vorschriften sich auch auf ausländische Personen erstrecken; die Grundlagen für eine Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen werden aufgestellt²⁹.

15.2 TEILNAHME AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN AM INSOLVENZVERFAHREN

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor einem russischen Gericht ist nur in Bezug auf juristische Personen mit einem Sitz in Russland möglich. Ein russisches Gericht kann kein Insolvenzverfahren gegen ausländische Unternehmen eröffnen, die ihren Sitz außerhalb Russlands haben.

Ausländische Unternehmen können aber an einem russischen Insolvenzverfahren als Gläubiger teilnehmen. In diesem Fall finden die Vorschriften des russischen Rechts über die Beilegung von Streitigkeiten mit ausländischer Beteiligung Anwendung. Die ausländischen Gläubiger genießen alle Rechte, die den Gläubigern nach dem InsG zustehen. Einzige Besonderheit ist die Notwendigkeit, bei Gericht einzureichende offizielle ausländische Dokumente in besonderer Form (Legalisation oder Apostille) und mit russischer Übersetzung vorzulegen. Außerdem gilt ein besonderes Benachrichtigungsverfahren für ausländische Personen, die in Russland weder durch ein Leitungsorgan vertreten werden noch eine Niederlassung, Repräsentanz oder einen beauftragten Vertreter haben. Die Beglaubigung von Dokumenten und die Benachrichtigung erfolgen gemäß den Regelungen aus internationalen Verträgen, denen Russland beigetreten ist³⁰.

²⁹ 2011 hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung den Entwurf eines speziellen föderalen Gesetzes erarbeitet, das die wichtigsten Aspekte der grenzüberschreitenden Insolvenz unter Beachtung einzelner Bestimmungen des Mustergesetzes UNCITRAL über die grenzüberschreitende Insolvenz von 1997 sowie der Verordnung des Rats der Europäischen Union über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 Nr. 1346/2000 regeln sollte. Der Entwurf dieses Föderalen Gesetzes „Über grenzüberschreitende Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ definierte die grenzüberschreitende Insolvenz, sah Partikularverfahren vor, enthielt Regelungen zum Zusammenwirken der Insolvenzverwalter, über das anwendbare Recht und die Zuständigkeit der Arbitragegerichte. Der Entwurf wurde allerdings nicht weiterverfolgt, so dass es derzeit kein besonderes Gesetz über grenzüberschreitende Insolvenz gibt.

³⁰ Das ist beispielsweise das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, Den Haag, 5. Oktober 1961.

15.3 ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER INSOLVENZ-ENTSCHEIDUNGEN

Insolvenzentscheidungen ausländischer Gerichte können von russischen Gerichten anerkannt und in Russland vollstreckt werden.

Die Anerkennung und Vollstreckung erfolgt auf der Grundlage internationaler Verträge³¹. Fehlen diese, gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit, Art. 1 Pkt. 6 Abs. 2 InsG. Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip können Insolvenzentscheidungen ausländischer Gerichte in Russland anerkannt und vollstreckt werden, wenn umgekehrt Entscheidungen russischer Gerichte im ausländischen Staat anerkannt werden³².

Zur Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips hat der Antragsteller dem russischen Gericht Beweise dafür vorzulegen, dass in dem anderen Staat Urteile russischer Gerichte in Insolvenzverfahren anerkannt werden³³. Die Beweislast liegt hierbei beim Antragsteller³⁴.

³¹ Etwa das Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der Republik Belarus „Über das Verfahren der gegenseitigen Vollstreckung von Rechtsakten der Arbitragegerichte der Russischen Föderation und der Wirtschaftsgerichte der Republik Belarus“ vom 17. Januar 2001; das Abkommen über das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die mit der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit verbunden sind, Kiew, 20. März 1992, das Übereinkommen über die Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen, Minsk, 22. Januar 1993.

³² Siehe als Beispiel einer gegenseitigen Anerkennung die Entscheidung des Föderalen Arbitragegerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 28. August 2008 in der Sache Nr. A56-22667/2007; danach können russische Gerichte Insolvenzentscheidungen deutscher staatlicher Gerichte anerkennen.

³³ Als Beispiel für die Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen sind die Verordnung des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 6. Juli 2016 in der Sache Nr. A56-71378/2015 sowie die Verordnung des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 14. November 2016 in der Sache Nr. A56-27115/2016 zu nennen, in denen das Gericht angab, dass erstens „*die Russische Föderation keine Partei von internationalen Verträgen zu Insolvenzverfahren*“ sei und dass zweitens „*die Akten des Verfahrens keine Beweise dafür enthalten, dass durch die englische Rechtsprechung Urteile russischer Gerichte über die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eines britischen Staatsbürgers auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation nach den Vorschriften des russischen Rechts anerkannt werden*“.

³⁴ Das Gericht verweigerte in einem Verfahren die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips unter Verweis darauf, dass der Antragsteller unter Verstoß gegen russisches Prozessrecht keinen Beweis für die Einhaltung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Urteilen über die Zahlungsunfähigkeit in Deutschland erbracht habe. Außerdem war das Dokument, auf das sich der Antragsteller als ausländisches Forderungsregister der Gläubiger berufen hatte, in deutscher Sprache verfasst und lag nur als Kopie ohne Unterschriften oder sonstige Beglaubigungsvermerke vor (Verordnung des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 4. Oktober 2018 in der Sache Nr. A40-44174/2018).

Eine vergleichbare Auffassung eines russischen Gerichts enthält die Verordnung des Dreizehnten Arbitrageberufungsgerichts vom 4. September 2017 in der Sache Nr. A56-43366/2016. Auch hier wurde die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips auf Entscheidungen deutscher Gerichte mit der Begründung verweigert, dass der Antragsteller die Anwendung dieses Grundsatzes auf Entscheidungen russischer Gerichte in Deutschland nicht nachgewiesen habe.

Sofern durch einen internationalen Vertrag nichts anderes geregelt ist, darf ein russisches Arbitragegericht die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts nur dann verweigern, wenn:

- die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, noch nicht rechtskräftig ist;
- die Partei, gegen die diese Entscheidung ergangen ist, nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß über Zeitpunkt und Ort der Erörterung des Verfahrens informiert wurde oder sie ihre Erläuterungen aus anderen Gründen dem Gericht nicht vorlegen konnte;
- die Erörterung des Verfahrens nach einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder einem föderalen Gesetz in die ausschließliche Zuständigkeit eines russischen Gerichts fällt;
- ein rechtskräftiges Urteil eines russischen Gerichts vorliegt, das in einem Streit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und mit denselben Begründungen ergangen ist;
- vor einem russischen Gericht ein Streit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und mit denselben Begründungen verhandelt wird, wobei das Verfahren vor der Einleitung des Verfahrens vor dem ausländischen Gericht eingeleitet wurde bzw. das russische Gericht zuerst den Antrag in einem Streit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und mit denselben Begründungen zur Verhandlung angenommen hat;
- die Verjährungsfrist für die Zwangsvollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts bereits abgelaufen ist und durch das Arbitragegericht nicht wiederhergestellt wurde;
- die Vollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widersprechen würde.

Die vorliegende Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar; die zitierten Rechtsvorschriften entsprechen dem Stand vom Juni 2019.

Autoren



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter Moskau
BEITEN BURKHARDT Moskau
Tel.: +7 495 2329635
Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
Tel.: +7 495 2329635
Alexander.Bezborodov@bblaw.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

07/2019